



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Duesseldorf, 1976

Anlage 4: Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung über
die Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen vom 21.
Dezember 1972

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51472](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51472)

Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1972 — II B 1. 50-07/11/1 Nr. 2896 — an die Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Betr.: Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen

Bezug:

- a) Dienstbesprechung am 18. 10. 1972
- b) Bericht vom 15. 11. 1972 (Gesamthochschule Siegen)
 Berichte vom 21. 11. 1972 (Gesamthochschulen Duisburg u. Essen)
 Bericht vom 25. 11. 1972 (Gesamthochschule Paderborn)
 Bericht vom 6. 12. 1972 (Gesamthochschule Wuppertal)
- c) Dienstbesprechung am 15. 12. 1972

Die Gesamthochschulen sind nach § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) verpflichtet, integrierte Studiengänge zu entwickeln und anzubieten.

Dieser Auftrag bedeutet ständige Reformarbeit von noch nicht absehbarer Dauer, an der nach §§ 2 ff. GHEG auch Studienreformkommissionen beteiligt sind. Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die für verbindlich erklärt werden könnten, liegen noch nicht vor. Gleichwohl muß erreicht werden, daß gemäß der kapazitiven Rahmenplanung bereits zum Wintersemester 1973/74 der Studienbetrieb in den ersten integrierten Studiengängen aufgenommen werden kann.

Die folgenden Grundsätze, die in der Dienstbesprechung am 15. Dezember 1972 erörtert worden sind, sollen die Gesamthochschulen bei dieser kurzfristig angelegten Reformarbeit unterstützen. Ich darf nochmals ausdrücklich betonen, daß sie lediglich den Rahmen für integrierte Studiengänge bilden, dessen Fortentwicklung aufgegeben bleibt und der unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen steht.

1. Aufnahme des Forschungs- und Lehrbetriebs in neuen Studiengängen.

1.1 Zum Wintersemester 1973/74 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:

- Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasium, insbesondere in den Fächern

Deutsch, Englisch, Französisch (letzteres nicht in Essen), allgemeine Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft (Duisburg), Mathematik, angewandte Mathematik und Physik, Chemie und physikalische Chemie (Essen, Paderborn, Siegen)

- Wirtschaftswissenschaft mit Diplom-Abschluß
- Sozialwissenschaft mit Diplom-Abschluß (Duisburg)
- Mathematik mit Diplom-Abschluß
- Physik mit Diplom-Abschluß
- Chemie mit Diplom-Abschluß (Essen, Paderborn, Siegen)

1.2 Im Wintersemester 1974/75 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:

- Chemie und physikalische Chemie als Fächer für die Lehrerausbildung (Duisburg, Wuppertal)
- Chemie mit Diplom-Abschluß (Duisburg, Wuppertal)
- Maschinenbau mit Diplom-Abschluß
- Elektrotechnik mit Diplom-Abschluß (nicht in Essen)
- Bauingenieurwesen mit Diplom-Abschluß (Essen, Siegen, Wuppertal).

1.3 Soweit das entsprechende Lehrangebot vorhanden ist, können mit Beginn des Studienbetriebes in den neuen Studiengängen auch Studenten höherer Semester aufgenommen werden.

2. Struktur der neuen Studiengänge.

2.1 Die neuen Studiengänge sollen als integrierte Studiengänge angelegt werden. Bereits vorhandene (Kurzzeit-)Studiengänge entsprechender Fachrichtungen sind in jedem Falle in die Integration einzubeziehen.

2.2 Integrierte Studiengänge umfassen in der Regel Grundstudium und Hauptstudium. Das Hauptstudium innerhalb eines integrierten Studienganges ist in der Regel nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedlich zu gestalten.

2.3 Die integrierten Studiengänge führen in der Regel zu Berufsqualifikationen.

2.4 Zwischen Studiengängen verwandter Fachrichtung sind gemeinsame Lehrangebote bis hin zu gemeinsamen Studienabschnitten zu schaffen.

3. Zugangsvoraussetzungen (vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 11 GHEG).

3.1 Für Studiengänge für ein Lehramt, für Studiengänge, die mit der Prüfung zum Diplom-Pädagogen abschließen, und für Studiengänge der Medizin ist Zugangsvoraussetzung das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

3.2 Für Studiengänge, die vom Wissenschaftsminister als integrierte Studiengänge genehmigt sind, soll als Zugangsvoraussetzung sowohl ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife als auch ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgesehen werden. Für Inhaber eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife sollen Brückenkurse eingerichtet werden.

Sind bereits Studienzeiten in Fachhochschulstudiengängen verbracht, können die Zugangsvoraussetzungen zu einem integrierten Studiengang entsprechender Fachrichtung bis zum Abschluß des Grundstudium erworben werden; hierzu können z. B. Brückenkurse eingerichtet werden.

3.3 Für andere Studiengänge von in der Regel dreijähriger Dauer ist Zugangsvoraussetzung ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

4. Studiendauer und Studienvolumen.

4.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges sind Abschlüsse nach Studienzeiten von unterschiedlicher Dauer vorzusehen.

4.2 Die Studienzeit im Grundstudium und im Hauptstudium I (praxisbezogen) soll insgesamt drei Jahre nicht überschreiten; die Studienzeit im Grundstudium und im Hauptstudium II (theoriebezogen) soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Das Grundstudium muß mindestens ein Jahr dauern und darf einschließlich der Brückenkurse zwei Jahre nicht überschreiten.

4.3 Das Studienvolumen (Anzahl der Wochenstunden je Student und Studiengang) soll die quantitativen Empfehlungen der gemeinsamen Kommission von WRK und KMK für Studien- und Prüfungsordnungen nicht übersteigen; sofern Empfehlungen im Einzelfall nicht vorliegen, sind die quantitativen Daten für vergleichbare Studiengänge zu berücksichtigen. Das Studienvolumen ist in den Studienordnungen je Studienabschnitt festzulegen.

4.4 Studieninhalte und Studienorganisation sind so aufeinander abzustimmen, daß die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer möglich ist.

4.5 Für integrierte Studiengänge oder gemeinsame Studienabschnitte sollen einheitliche Vorlesungszeiten festgelegt werden.

5. Zwischenprüfung.

5.1 Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

Struktur und Form der Zwischenprüfung, Art und Zahl der Prüfungsfächer sowie die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Gegebenheiten des Studienganges und nach den besonderen Anforderungen des Hauptstudiums I bzw. des Hauptstudiums II.

5.2 Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Übergang in ein Hauptstudium.

5.3 Werden innerhalb eines integrierten Studienganges Hauptstudien von unterschiedlicher Dauer angeboten, ist der Übergang in ein Hauptstudium von dem qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig.

5.4 Bauen Hauptstudien verschiedener Fachrichtungen auf einem gemeinsamen Grundstudium auf, gilt für den Übergang in das Hauptstudium einer dieser Fachrichtungen Nr. 5.3 entsprechend.

6. Übergänge

6.1 Nach qualifiziertem Abschluß des Hauptstudiums I sind Übergangsmöglichkeiten in das Hauptstudium II vorzusehen.

6.2 Nach einem für ein Hauptstudium II qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung können Übergänge in verwandte Studiengänge vorgesehen werden. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5 GHEG.

6.3 Soweit für die Zulassung zur Promotion Studien von mehr als vier Jahren erforderlich sind, setzt der Übergang in diesen Studienabschnitt den Abschluß des Hauptstudiums II voraus.

6.4 Bestehende Übergangsmöglichkeiten von Studiengängen des Fachhochschulbereichs in andere Studiengänge bleiben unberührt.

7. Abschlüsse.

7.1 Die integrierten Studiengänge schließen mit Hochschulprüfungen ab, soweit nicht Abschlüsse durch staatliche Prüfungen vorgesehen sind.

7.2 Aufgrund von Hochschulprüfungen kann nach dem Hauptstudium II der Diplomgrad verliehen werden.

7.3 Das Hauptstudium II kann auch mit der Promotion abgeschlossen werden. Sieht die Promotionsordnung den vorherigen Erwerb eines Diploms vor, gilt Nr. 6.3.

7.4 Für integrierte Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, gelten die allgemeinen Grundsätze für Hochschulprüfungen (z. B. § 20 Hochschulgesetz); für vorhandene Studiengänge geltende materielle Prüfungsbestimmungen sind nicht von vornherein verbindlich.

8. Einsatz von Hochschullehrern.

8.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges ist das notwendige Lehrangebot gemeinsam von Professoren und Fachhochschullehrern sowie den übrigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern abzudecken. Professoren und Fachhochschullehrer sind dabei gleichberechtigt. Den personellen Einsatz im einzelnen regelt im Rahmen von § 23 Abs. 3 VGrundO der zuständige Fachbereich.

8.2 Für die Beteiligung an Prüfungen ist der Rahmen des § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz zu beachten.

9. Lehrerausbildung.

9.1 Bis zu einer Neuordnung muß die Lehrerausbildung sich an den noch geltenden Vorschriften ausrichten.

Die Studienordnungen für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium sollen unter Berücksichtigung der Entwürfe entsprechender Prüfungsordnungen entwickelt werden, die den Hochschulen zugeleitet worden sind.

9.2 Um an den Gesamthochschulen eine Lehrerausbildung mit zusätzlichen Wahlmöglichkeiten zu erreichen, kann das Lehrangebot um Lehrfächer erweitert werden, die zumindest als „zweites Fach“ wählbar sind. Dabei sind Schwerpunkte innerhalb der Gesamthochschulen unter Berücksichtigung des Bedarfs und des am Ort bereits vorhandenen Fachangebots zu bilden.

Soweit dies möglich ist, sollen ab Wintersemester 1973/74 z. B. Psychologie, Pädagogik und Philosophie als „zweite Fächer“ für die Ausbildung von Realschullehrern und Gymnasiallehrern durch das vorhandene Personal abgedeckt werden.

10. Zeitplanung und Verfahren.

10.1 Um zu gewährleisten, daß der Studienbetrieb in den unter Nr. 1.1 genannten Studiengängen zum Wintersemester 1973/74 aufgenommen werden kann, sind folgende Termine einzuhalten:

- Vorlage der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch die Gesamthochschulen bis spätestens 10. Mai 1973
- Genehmigung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch den Wissenschaftsminister bis spätestens 10. Juni 1973
- Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses bis spätestens 1. August 1973.

10.2 Die Einhaltung dieser Termine setzt eine enge Kooperation der Gesamthochschulen untereinander und mit dem Wissenschaftsministerium voraus.

Für die notwendigen Arbeitsschritte wird vorgeschlagen:

- Die einzelnen Gründungssenate entwickeln unter Beteiligung der Studienkommissionen gemäß den vorstehenden Grundsätzen bis zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Für jeden in Nr. 1.1 genannten Studiengang wird bis zum 25. Januar 1973 ein Arbeitsausschuß gebildet. Die Gründungssenate oder Gründungsrektorate verständigen sich über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse und legen gemeinsam fest, welche Gesamthochschule den einzelnen Arbeitsausschuß federführend betreut.

Jede Gesamthochschule entsendet in den Arbeitsausschuß das als Fachvertreter berufene Mitglied des Gründungssenats und mindestens einen weiteren Vertreter der betroffenen Fachrichtung. Die weiteren Vertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bzw. dem gemeinsamen Ausschuß (vgl. §28 VGrundO) gewählt. Ist für eine Fachrichtung noch kein Fachvertreter als Mitglied des Gründungssenats berufen, kann der Gründungssenat ein anderes Mitglied in den Arbeitsausschuß entsenden.

- Die Arbeitsausschüsse entwickeln auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate bis zum 25. März 1973 Entwürfe für Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der

Arbeitsausschüsse unterrichten den entsendenden Gründungssenat und Fachbereichsrat oder gemeinsamen Ausschuß laufend über die Arbeitsschritte und vermitteln die Anregungen der Gesamthochschulen dem Arbeitsausschuß.

Zur wechselseitigen Information und Abstimmung werden Vertreter des Wissenschaftsministeriums zu den Beratungen der Arbeitsausschüsse hinzugezogen.

- Der zuständige Fachbereichsrat oder gemeinsame Ausschuß der einzelnen Gesamthochschule beschließt auf der Grundlage der von dem Arbeitsausschuß vorgelegten Entwürfe bis zum 20. April 1973 die Studienordnung und die Prüfungsordnung.
- Der Gründungssenat stimmt den Studienordnungen und Prüfungsordnungen bis zum 10. Mai 1973 zu.

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als öffentliche Studiengänge anerkannt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschule besuchen, werden in einem abgeleiteten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu fünf Fachstudien mit längerer Regelstudienzeit zugelassen, wenn sie im 1. oder 2. Semester nachweislich eine Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreicher abgeschlossener Brückenkurse der Fachhochschule bestanden haben.

(3) Studenten, die mit der Zwischenprüfung auf der Grundlage von Regelstudien abgeschlossener Brückenkurse der Fachhochschule nachweislich erworben haben, können das Studium auch in anderen Studiengängen nach der Genehmigung der zuständigen Hochschulbehörde oder einer Gesamthochschule aufnehmen.

(4) Die Genehmigung der Prüfungsordnungen erfolgt durch den Senat der Fachhochschule nach Anhörung der Fakultäten für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(5) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen für den Studiengang der Fachhochschule nach der Genehmigung durch den Senat der Fachhochschule ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Anlage 4

Arbeitsblätter werden den entsprechenden Gründern
 und Fachlehrern des gemeinsamen Feststellungslehrgangs
 über die Arbeitsblätter im Anhang der Anlage 4
 dem Arbeitsblätter dem Arbeitsblätter
 Zur wechselseitigen Information und Abstimmung werden Vertreter
 des Wissenschaftlertums zu den Besprechungen der Arbeitsblätter
 hinzugezogen.

- Der zuständige Fachlehrer oder gemeinsame Lehrer der
 einzelnen Gruppenschichten beschließt auf der Grundlage der
 von dem Arbeitsblätter vorgelagerten Entwurfs bis zum 31.12.1973
 die Studienplanung und die Prüfungsplanung der Arbeitsblätter
- Die Studienplanung stimmt den Bedingungen der Prüfungs-
 planung der Arbeitsblätter
- Die Studienplanung ist spätestens am 31.12.1973
 dem Arbeitsblätter
- Die Studienplanung ist spätestens am 31.12.1973
 dem Arbeitsblätter

10.2 Die Einhaltung der Termine setzt eine Koordination der
 Gruppenschichten mit den Fachlehrern und dem Wissenschaftlertum
 voraus.

Für die folgenden Arbeitsblätter vorgesehen:

- Die Arbeitsblätter sind im Anhang der Anlage 4
 dem Arbeitsblätter gemäß der vom gemeinsamen Feststellungslehrgang
 zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Studien-
 planung der Arbeitsblätter
- Für jedes in Nr. 1.1 genanntes Fachgebiet wird bis zum 25.
 März 1973 ein Arbeitsblätter erstellt. Die Gruppenschichten
 oder Gruppenschichten beschließen über die Arbeitsblätter
 die Arbeitsblätter der Arbeitsblätter und legen
 die Arbeitsblätter der Arbeitsblätter der Arbeitsblätter
 der Arbeitsblätter der Arbeitsblätter der Arbeitsblätter
- Die Arbeitsblätter sind im Anhang der Anlage 4
 dem Arbeitsblätter gemäß der vom gemeinsamen Feststellungslehrgang
 zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Studien-
 planung der Arbeitsblätter
- Die Arbeitsblätter sind im Anhang der Anlage 4
 dem Arbeitsblätter gemäß der vom gemeinsamen Feststellungslehrgang
 zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Studien-
 planung der Arbeitsblätter